



**Satzung des  
Siemens-Tennis-Clubs München e. V. (STC)**

Stand 24.02.2017

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name	03
§ 2 Zweck des Vereins	03
§ 3 Mitgliedschaft	04
§ 4 Aufnahme	04
§ 5 Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft	04
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	05
§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Verzehr-gutschein	05
§ 8 Cluborgane	06
§ 9 Vorstand	06
§ 10 Beirat	08
§ 11 Kassenprüfer	09
§ 12 Clubfunktionen für besondere Aufgaben	09
§ 13 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung	09
§ 14 Satzungsänderung	11
§ 15 Auflösung	11
§ 16 Schlussbestimmungen	12

## § 1

### Name

Der Verein führt den Namen

**„Siemens-Tennis-Club München e. V.“,**

abgekürzt **STC**.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der STC ist Mitglied des Bayerischen Tennis-Verbandes e. V. (BTV) im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV).

Der STC ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) vermittelt.

Die Beziehungen des STC zum BLSV und BTV sind durch deren Satzungen geregelt. Die Satzung des STC ist vorrangig gegenüber den Satzungen des BLSV und BTV.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der STC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des STC ist die Pflege des Tennissports und die Förderung der sportlichen Auffassung seiner Mitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Durchführung eines geregelten Tennis-Sportbetriebes:  
Breitensport, Kinder- und Jugendsport, Seniorensport, Verbandsspiele, Clubturniere, etc.
2. Instandhaltung und Pflege der Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des STC können sein:

- a) Wer aktiv am Spielbetrieb teilnimmt und am 01. Januar des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Wer dem Club als passives Mitglied angehört und nicht am Spielbetrieb teilnimmt.
- c) Kinder / Jugendliche, die das 18. Lebensjahr am 01. Januar des Kalenderjahres noch nicht vollendet haben.

### **§ 4**

#### **Aufnahme**

Über die Aufnahme von Bewerbern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines der Erziehungsberechtigten.

Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 5**

#### **Beendigung / Änderung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im STC endet durch Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens bis zum 31. Oktober schriftlich mitgeteilt werden (Datum Poststempel / Clubeingangsstempel). Der vorzeitige Austritt eines Mitglieds ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig; hierüber entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Clubs schädigt. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds. Der Ausschluss ist der / dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der / die Betroffene kann beim Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen. Die Beschwerde wird bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

4. Eine Änderung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahreswechsel und nicht rückwirkend möglich.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, die dem STC zur Verfügung stehenden Anlagen im Sinne der Spielordnung zu benutzen und an Veranstaltungen des STC teilzunehmen.  
Bei passiven Mitgliedern entfällt das Recht auf unentgeltliche Benutzung der Tennisplätze und auf aktive Beteiligung am Tennissportbetrieb des STC.
2. In der Mitgliederversammlung sind Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt, soweit sie volljährig sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle rechtmäßigen finanziellen Forderungen des STC fristgerecht zu erfüllen.  
Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich auf die vom Vorstand für Finanzen angegebenen Konten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spielordnung des STC einzuhalten.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr, Beiträge und Verzehrpauschale**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedschaften wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat jeweils für ein Kalenderjahr vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Mitglieder, die in Berufsausbildung stehen, und am 1. Januar des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Zur Sicherung der Bewirtschaftung der Clubgaststätte sind die Mitglieder (ausgenommen Passive und Jugendliche) verpflichtet, eine Verzehrpauschale (mit einem Mindestwert von EUR 50,-) zu erwerben, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres Gültigkeit hat. Der Gegenwert der Verzehrpauschale wird im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Pächters der Clubgaststätte durch den Verein eingezogen. Die Zahlungen für die Verzehrpauschale sind zweckgebunden und werden vom Vorstand treuhänderisch zugunsten des jeweiligen Pächters der Clubgaststätte getrennt von sonstigen Einnahmen verwaltet.

## **§ 8**

## Cluborgane

### 1. Organe des STC sind:

- Der Vorstand
  - Der Beirat
  - Die Kassenprüfer
  - Die Mitgliederversammlung und die einmal jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Beirats und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung üblicherweise für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls bei den Wahlen kein funktionsfähiger, neuer Vorstand gefunden werden kann, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein kommissarisch bis zu 6 Monate weiter.
3. Wählbar ist jedes Mitglied, soweit es volljährig ist.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder von Cluborganen ist ehrenamtlich.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung des STC. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern mit folgenden Verantwortungsbereichen:

- Erster Vorsitzender (Präsident) und Administration
- Betriebsleitung
- Finanzen
- Public Relations und Clubleben
- Erwachsenen- / Seniorensport
- Jugendsport

Der **1. Vorsitzende** (Präsident) und **Vorstand für Administration** nimmt die Interessen des STC wahr, koordiniert die Arbeit der Cluborgane und die Verwaltung des STC, ihm obliegt insbesondere

- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands- und Beiratssitzungen
- die Organisation der Buchungsstelle und des Clubsekretariats
- die Sicherstellung qualifizierter DV-Verfahren
- die Protokollierung aller Versammlungen und Sitzungen sowie die Erledigung des internen und externen Schriftverkehrs
- die ordnungsgemäße Personalführung der Angestellten des STC

Der **Vorstand für Betriebsleitung** stellt den ordnungsgemäßen Sommer- und Winter-Spielbetrieb des STC sicher, ihm obliegt insbesondere die

Organisation und Koordination:

- Frühjahrsinstandsetzung
- Aufrechterhaltung des Sommerspielbetriebs
- Auf- / Abbau Winterhallen sowie deren Betriebsbereitschaft
- Platzpflege
- Einsatz des Spielbetriebsleiters
- Unterstützung des Sportmanagements
- Regelung des Spielbetriebs
- Einhaltung der Spielordnung

Der **Vorstand für Finanzen** verwaltet das Vermögen des Clubs, ihm obliegen insbesondere

- die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Buchführung einschließlich des Zahlungsverkehrs sowie für alle steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Zahlungsanweisungen oder Ausgabenbelege, welche über eine vom Vorstand festzulegende Wertgrenze hinausgehen, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorstandes oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Der **Vorstand für Public Relations und Clubleben** ist für die Außendarstellung des Clubs verantwortlich, ihm obliegen insbesondere

- die Mitgliederwerbung des STC
- die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
- die Sicherstellung einer qualifizierten Clubgastronomie

Der **Vorstand für Erwachsenen- und Seniorensport** organisiert und koordiniert folgende Aktivitäten:

- Erwachsenen- und Seniorensport
- Verbandsspiele (ohne Jugend)
- Clubturniere (ohne Jugend)

Der **Vorstand für Jugendsport** organisiert und koordiniert folgende Aktivitäten:

- Kindersport
- Jugendsport
- Jugend-Verbandsspiele
- Jugend-Clubturniere

2. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreise mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident).  
Der stellvertretende Vorsitzende ist Vertreter des 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und unterstützt diesen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

3. Zu den Vorstandssitzungen sind die Mitglieder des Vorstandes einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl möglich ist, beauftragen.
5. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist in der Tagesordnung bekanntzugeben.

## **§ 10**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

Er ist kontrollierender Berater des Vorstandes und Vertreter der Mitgliederinteressen.

Er berät den Vorstand bei wichtigen Entscheidungen und Vorschlägen für die Mitgliederversammlung, z. B.:

- Verabschiedung von Spielordnung und Spielberechtigung
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Freigabe von Großinvestitionen
- Festlegen von Organisationsstrukturen und Funktionen
- Anpassung der Mitgliederstrukturen an die jeweilige Clubsituation

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Schlichtung wichtiger Meinungsverschiedenheiten.

Der Vorstand lädt den Beirat mindestens zweimal im Jahr zu gemeinsamen Sitzungen ein. Darüber hinaus ist der Beirat bei Vorstandssitzungen hinzuzuziehen, wenn der 1. Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**



Von der Mitgliederversammlung müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden. Diese haben die Pflicht, die Vereinskasse sowie die Buchführung zu prüfen.

Unstimmigkeiten sind sofort dem Vorstand zu melden. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung ihren Bericht vorzulegen.

## § 12

### **Clubfunktionen für besondere Aufgaben**

Die Mitglieder des Vorstands nach § 9 Ziffer 1 können andere Clubmitglieder mit der Wahrnehmung besonderer Clubfunktionen beauftragen. Diese offiziellen Clubfunktionen sind je nach Aufgabenbereich dem hierfür verantwortlichen Vorstand zugeordnet.

Die Clubfunktionen für besondere Aufgaben können ehrenamtlich oder gegen Aufwandsentschädigung wahrgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

## § 13

### **Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. Alljährlich hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Für die Einladung genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere auch durch E-Mail.
2. Der Vorstand kann darüber hinaus im Bedarfsfall eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.  
Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Für die Einladung genügt eine Übermittlung in Textform, insbesondere auch durch E-Mail.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und 5 % der Mitglieder, mindestens aber 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung oder gesetzliche Vorschriften nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Stimmenthaltungen haben grundsätzlich keinen Einfluss auf das Mehrheitsverhältnis. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Besetzung von Vorstandsämtern sind die abgegebenen Stimmen zahlenmäßig zu erfassen.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Minuten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in jedem Fall die Tagesordnung zu enthalten.  
Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
  - b) Aussprache über den Geschäftsbericht und Entlastung des Vorstandes
  - c) Die Neuwahl des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer
  - d) Gegebenenfalls Nachwahl der im abgelaufenen Kalenderjahr ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder, wobei die Amtsperiode der Neugewählten mit Ablauf der Amtsperiode des übrigen Vorstandes endet.
  - e) Verschiedenes
6. Festlegungen für die Durchführung von Wahlen:
  - a) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss einzusetzen.  
Dieser besteht aus drei Mitgliedern.
  - b) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind schriftlich oder mündlich bis zum Beginn der Wahl an den Wahlausschuss zu richten.  
Der Vorschlag muss das Vorstandsamt und den Namen des Kandidaten enthalten.
  - c) Ein Clubmitglied kann in Abwesenheit nur gewählt werden, wenn es zur Wahrnehmung seiner Interessen schriftlich einen Wahlbeauftragten bestellt hat. Diesem obliegt es insbesondere, sich über die Annahme der Wahl zu erklären.
  - d) Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl gewählt.  
Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge vor, erfolgt eine Vorwahl. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen kommen in die Endwahl, es sei denn, dass ein Kandidat bereits in der Vorwahl mehr Stimmen bekommen hat als die anderen Kandidaten zusammen.  
Bei der Endwahl ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Liegt wiederum Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.  
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Kandidat gewählt, wenn er die einfache Mehrheit erhält.
  - e) Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder des Beirates und die Kassenprüfer können durch Handaufheben gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nicht mehr als 10 Mitglieder eine geheime Wahl wünschen. Wenn mehr als 10 Mitglieder es wünschen, müssen

auch diese Mitglieder in geheimer Wahl gewählt werden. Diese Wahlen können jeweils im Wege einer Blockwahl durchgeführt werden, wenn nicht 10 Mitglieder eine gesonderte Wahl wünschen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Liegt wiederum Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei Mitgliedern des Beirates gegenzuzeichnen ist.

## **§ 14**

### **Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Ja- gegenüber den Nein-Stimmen. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung sinngemäß angekündigt werden.

## **§ 15**

### **Auflösung**

Die Auflösung des STC ist mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

Ist die erste, ordentlich einberufene Mitgliederversammlung zur Auflösung nicht befähigt, so kann die nächste, innerhalb eines Monats einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der in dieser Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Nach Vorliegen eines Auflösungsbeschlusses, sind zwei Liquidatoren in Abstimmung zwischen Vorstand und Siemens AG zu bestellen, welche die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar auflösen.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins in Abstimmung mit der Siemens AG, einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für sportliche Zwecke, entsprechend § 2 dieser Satzung, zuzuführen.

Beschlüsse über Vorstands- und Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht anzuzeigen.

## **§ 16**

## **Schlussbestimmungen**

Der STC wurde am 26.02.1959 gegründet.

Die Satzung wurde den Mitgliedern in der vorliegenden Form vorgestellt und von der Mitgliederversammlung am 23.02.2017 beschlossen.

Sie löst die bisher gültige Satzung ab und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen am 04.05.2017 unter VR 7665.

Gerichtsstand ist München.